



Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmer Wasserrettungsdienst Wasserretter Fließwasserretter (APV RS WRD / WR / FWR) der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes

Beschlussfassung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmer Wasserrettungsdienst/Wasserretter/Fließwasserretter (APV RS WRD/WR/FWR) der DRK-Wasserwacht:

- Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am 30.11.2017
- Präsidialrat des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 30.11.2017

Herausgeber:
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Carstennstr. 58, 12205 Berlin
Stand: 30.11.2017

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2017 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhalt

Präambel	4
1 Ziel und Zweck	5
2 Zuständigkeiten	6
3 Lehrkräfte	7
3.1 Bundesbeauftragte	7
3.1.1 Bundesbeauftragter Wasserretter	7
3.1.2 Bundesbeauftragter Fließwasserretter	7
3.2 Landesausbilder	7
3.2.1 Landesausbilder Wasserretter.....	7
3.2.2 Landesausbilder Fließwasserretter	7
3.3 Bezirksausbilder	7
3.4 Instruktoren.....	7
3.5 Ausbilder.....	8
3.5.1 Ausbilder Rettungsschwimmen	8
3.5.2 Ausbilder Wasserretter	8
3.5.3 Ausbilder Fließwasserretter.....	8
3.5.4 Sonstige Ausbilder.....	8
4 Lehrgang Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst.....	9
4.1 Durchführung der Ausbildung.....	9
4.2 Anmeldung zur Ausbildung.....	9
4.3 Voraussetzungen für die Ausbildung.....	9
4.3.1 Eingangstest.....	9
4.4 Inhalt der Ausbildung	9
4.5 Prüfung zum Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst.....	10
4.5.1 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung.....	10
4.5.2 Gültigkeit.....	10
5 Lehrgänge Wasserretter und Fließwasserretter	11
5.1 Durchführung der Ausbildung.....	11
5.2 Anmeldung zu Lehrgängen	11
5.3 Lehrgang Wasserretter.....	11
5.3.1 Voraussetzungen für die Ausbildung.....	11
5.3.2 Inhalt der Ausbildung	11
5.3.3 Prüfung zum Wasserretter.....	13
5.3.3.1 Prüfungskommission	13
5.3.3.2 Durchführung der Prüfung zum Wasserretter	13
5.3.4 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung.....	13
5.3.5 Gültigkeit.....	13
5.4 Lehrgang Fließwasserretter.....	14
5.4.1 Voraussetzungen für die Ausbildung.....	14
5.4.2 Inhalt der Ausbildung.....	14
5.4.2.1 Theoretische Ausbildung	14
5.4.2.2 Praktische Ausbildung	14
5.4.3 Prüfung zum Fließwasserretter	14
5.4.4 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung.....	15
5.4.5 Gültigkeit.....	15
5.5 Anerkennung von Vorleistungen	15
6 Lehrgänge Ausbilder	16

6.1	Durchführung der Ausbildung.....	16
6.2	Anmeldung zu Lehrgängen	16
6.3	Lehrgang Ausbilder Wasserretter.....	17
6.3.1	Voraussetzungen für die Ausbildung.....	17
6.3.2	Inhalt der Ausbildung	17
6.3.3	Prüfung zum Ausbilder Wasserretter.....	17
6.3.3.1	Prüfungskommission	17
6.3.3.2	Durchführung der Prüfung zum Ausbilder Wasserretter	18
6.3.3.3	Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung	18
6.4	Lehrgang Ausbilder Fließwasserretter	19
6.4.1	Voraussetzungen für die Ausbildung.....	19
6.4.2	Inhalt der Ausbildung	19
6.4.3	Prüfung zum Ausbilder Fließwasserretter	19
6.4.3.1	Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung	20
6.5	Archivierung von Prüfungsunterlagen	21
6.6	Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheins Fließwasserretter.....	21
6.7	Anerkennung von Vorleistungen	21
7	Gültigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmer Wasserrettungsdienst, Wasserretter, Fließwasserretter	21
8	Anhang	22
	Anhang 1: Quellen / rechtliche Grundlagen.....	22
	Anhang 2: Durchführungsrichtlinien / -empfehlungen	22
	Anhang 2.1: Schaubild Ausbildungsverlauf im Bereich der APV WR	22
	Anhang 3: Muster Bescheinigungen / Zertifikate	23
	Anhang 4: Empfehlung zur einheitlichen Registrierung der Ausbildungsnachweise und Lehrscheine	23

Präambel

Diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift ist die Grundlage einer einheitlichen Gestaltung der Ausbildung für Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst, Wasserretter und Fließwasserretter durch die Gliederungen der Wasserwacht in den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes. Soweit in einzelnen Landesverbänden die Struktur der Wasserwacht noch nicht abgebildet wird, ist diese APV entsprechend anzuwenden.

Der Fließwasserretter ist ein weitergebildeter Wasserretter. Der Lehrgang Fließwasserretter ist daher eine Fortbildung, die die Kompetenzen der Wasserretter in diesem speziellen Bereich erweitert. Der Bereich Fließwasserrettung stellt daher keinen eigenständigen Lehrbereich dar. Analog handelt es sich beim Lehrgang zum Ausbilder Fließwasserrettung um eine kompetenzerweiternde Fortbildung für Ausbilder Wasserretter.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

1 Ziel und Zweck

Die Wasserwacht setzt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Einsatzkräfte in unterschiedlichsten Einsatz- und Ausbildungsbereichen ein. Um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden, bildet die Wasserwacht ihre Einsatzkräfte basierend auf der Breitenausbildung Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) aus.

Die Ausbildung orientiert sich an aktuellen Leitlinien, Handlungsempfehlungen und Erkenntnissen aus Wasserrettung und Notfallmedizin. Es werden regionale und überregionale Standards für die komplexen Aufgabenbereiche der Wasserwacht gesetzt und trainiert.

Die Ausbildung soll sicherstellen, dass

ein Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst

- die Grundlagen des Einsatzes im Wasserrettungsdienst beherrscht,
- befähigt wird, aktiv in den Einsatz- und Ausbildungsbereichen der Wasserwacht mitzuwirken;

ein Wasserretter

- über ausreichende Schwimmfähigkeiten und die erforderlichen Qualifikationen
 - für die Rettung aus fließenden und stehenden Gewässern,
 - für die Rettung mit einem Rettungsboot,
 - für die Rettung bei Ertrinkungs-, Tauch- und Eisunfällen sowie
- über ausreichende Kenntnisse der Notfallmedizin verfügt;

ein Fließwasserretter

- über ausreichende Schwimmfähigkeiten und die erforderlichen Qualifikationen
 - für die Rettung aus schnell fließenden, turbulenten und hochwasserführenden Gewässern und
 - die Anwendung der hierfür benötigten Einsatzmittel verfügt.

Die Aufgabenfelder und Einsatzmöglichkeiten der Einsatzkräfte regeln die Dienstvorschriften der Wasserwacht.

Die Ausbildung ist anwendungsorientiert und praxisnah zu gestalten. Die zeitliche Gewichtung der Bestandteile der jeweiligen Ausbildung muss ausgewogen und schlüssig sein. Ausreichendes Praxis-Training (mind. 50 % gemessen an der Gesamtstundenzahl) und vollständige Fallsimulationen sind verbindlicher Teil der Ausbildung. Training in Kleingruppen wird empfohlen.

Alle Ausbildungsbestandteile haben Trainings-Charakter. Deshalb müssen Teile der theoretischen und praktischen Kenntnisse vor und nach der Teilnahme an Ausbildungsterminen eigenverantwortlich erworben und geübt werden. Zum Erreichen des Ausbildungsziels sind Selbststudium, sowie praktische Vorbereitung und Unterstützung durch die entsendende Gliederung erforderlich.

Hierfür notwendige Ausbildungsunterlagen müssen den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn zugänglich gemacht werden.

Eine Unterrichtseinheit gemäß dieser Vorschrift umfasst 45 Minuten. Die für die jeweilige Ausbildung vorgegebene Mindestanzahl von Unterrichtseinheiten umfasst den Zeiteinsatz für die Ausbildung. Prüfungszeiten sind hierin grundsätzlich nicht beinhaltet.

2 Zuständigkeiten

Der Bundesausschuss ist verantwortlich für die

- Zielsetzung,
- Inhalte,
- Erarbeitung von Richtlinien.

Er stellt sicher, dass die gemäß dieser Vorschrift durchgeführte Ausbildung und Prüfung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die Landesverbände sind Träger der Ausbildung und regeln die Durchführung gemäß dieser Vorschrift.

Sie sind verantwortlich für die

- Erarbeitung landesspezifischer Ausbildungs- und Prüfungsbestandteile,
- Erstellung einer Durchführungsverordnung zur Regelung der im Rahmen dieser Vorschrift zulässigen Ergänzungen (nur im Bedarfsfall).

Soweit landesrechtliche Regelungen zu beachten sind, gewährleisten die Landesverbände deren Einhaltung.

3 Lehrkräfte

Aus- und Fortbildung im Bereich dieser APV werden durch Ausbilder Rettungsschwimmen, Ausbilder Wasserretter und Ausbilder Fließwasserretter durchgeführt.

Geeignete Einsatzkräfte können ergänzend als Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

3.1 Bundesbeauftragte

3.1.1 Bundesbeauftragter Wasserretter

Die Bundesleitung kann für die laufende Wahlperiode einen Bundesbeauftragten Wasserretter berufen. Er muss Inhaber eines gültigen Lehrscheins Wasserretter der Wasserwacht sein. Gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten Rettungsschwimmen betreut er auch die Aus- und Fortbildung Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst.

3.1.2 Bundesbeauftragter Fließwasserretter

Die Bundesleitung kann für die laufende Wahlperiode einen Bundesbeauftragten Fließwasserretter berufen. Er muss Inhaber eines gültigen Lehrscheins Fließwasserretter der Wasserwacht sein. Wird kein Bundesbeauftragter Fließwasserretter berufen, werden dessen Aufgaben vom Bundesbeauftragten Wasserretter mit übernommen.

3.2 Landesausbilder

3.2.1 Landesausbilder Wasserretter

Die Landesleitungen können für ihren Landesverband für die laufende Wahlperiode einen Landesausbilder Wasserretter berufen. Der Landesausbilder muss Inhaber eines gültigen Lehrscheins Wasserretter der Wasserwacht sein. Gemeinsam mit dem Landesausbilder Rettungsschwimmen betreut er auch die Ausbildung Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst.

Es kann ein stellvertretender Landesausbilder berufen werden. Er unterstützt den Landesausbilder und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

3.2.2 Landesausbilder Fließwasserretter

Die Landesleitungen können für die laufende Wahlperiode einen Landesausbilder Fließwasserretter berufen. Er muss Inhaber eines gültigen Lehrscheins Fließwasserretter der Wasserwacht sein. Wird kein Landesausbilder Fließwasserretter berufen, werden dessen Aufgaben vom Landesausbilder Wasserretter mit übernommen.

Es kann ein stellvertretender Landesausbilder berufen werden. Er unterstützt den Landesausbilder und vertritt in im Verhinderungsfall.

3.3 Bezirksausbilder

Sind in den Landesverbänden Bezirke vorhanden, können Bezirksausbilder Wasserretter und Fließwasserretter benannt werden. Der jeweilige Landesverband regelt ihre Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift.

3.4 Instruktoren

Zur Ausbildung der Ausbilder und zur Qualitätssicherung können bei Bedarf Instruktoren Wasserretter und/oder Fließwasserretter benannt werden. Der jeweilige Landesverband regelt ihre Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift.

3.5 Ausbilder

3.5.1 Ausbilder Rettungsschwimmen

Ausbilder Rettungsschwimmen besitzen einen gültigen Lehrschein Rettungsschwimmen der Wasserwacht entsprechend der Regelungen der APV Rettungsschwimmen der Wasserwacht. Sie führen eigenständig oder gemeinsam mit einem Ausbilder Wasserretter die Aus- und Fortbildung Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst durch, wenn sie in die Ausbildungsinhalte eingewiesen und von der zuständigen Gliederung beauftragt worden sind.

3.5.2 Ausbilder Wasserretter

Ausbilder Wasserretter besitzen einen gültigen Lehrschein Wasserretter der Wasserwacht. Sie führen die Aus- und Fortbildung Wasserretter durch, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind.

Ausbilder Wasserretter können darüber hinaus eigenständig oder gemeinsam mit einem Ausbilder Rettungsschwimmen die Aus- und Fortbildung Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst durchführen, wenn Sie in die Ausbildungsinhalte eingewiesen und von Ihrer zuständigen Gliederung beauftragt worden sind.

3.5.3 Ausbilder Fließwasserretter

Ausbilder Fließwasserretter besitzen einen gültigen Lehrschein Fließwasserretter der Wasserwacht. Sie führen die Aus- und Fortbildung Fließwasserretter durch, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind.

3.5.4 Sonstige Ausbilder

Sonstige Ausbilder sind Lehrscheininhaber der Wasserwacht, die die Aus- und Fortbildung gemäß dieser Vorschrift unterstützen. Dies können beispielsweise Ausbilder anderer Ausbildungsbereiche der Wasserwacht oder anderer Rotkreuzgemeinschaften sein, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind.

Insbesondere in der notfallmedizinischen Ausbildung werden in vielen Landesverbänden sonstige Ausbilder anderer Gemeinschaften tätig werden. Dies können beispielsweise Ärzte, Lehrkräfte des Rettungsdienstes, Sanitätsausbilder, Erste-Hilfe-Ausbilder und Instruktoren AED sein. Sie unterstützen die Ausbilder Rettungsschwimmen, Wasserretter und Fließwasserretter oder übernehmen notfallmedizinische Bestandteile der Ausbildung eigenverantwortlich.

4 Lehrgang Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst

4.1 Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst wird durch einen Ausbilder Rettungsschwimmer und/oder einen Ausbilder Wasserretter geleitet.

Sie kann in allen Gliederungsebenen der Wasserwacht erfolgen.

Lehrgänge werden auf der zuständigen Verbandsebene ausgeschrieben.

Die praktische Ausbildung wird überwiegend in Hallen-, oder Freibädern und/oder im Freigewässer durchgeführt.

An einem Lehrgang sollen höchstens 16 Personen teilnehmen.

4.2 Anmeldung zur Ausbildung

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren zuständigen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme auf dem Dienstweg gemeldet.

4.3 Voraussetzungen für die Ausbildung

Bewerber müssen

- das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich und geistig geeignet sein,
- aktive Mitglieder der Wasserwacht sein,
- das Deutsche Rettungsschwimm-Abzeichen Silber oder Gold, nicht älter als 2 Jahre, besitzen,
- das Schnorchelabzeichen der Wasserwacht besitzen,
- gängige seemännische Knoten sicher beherrschen,
- den unten beschriebenen Eingangstest bestanden haben.

4.3.1 Eingangstest

Der Eingangstest für den Lehrgang Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst besteht aus:

- Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen: DRSA Silber, DRK-Schnorchelabzeichen, EH-Ausbildung, sichere Beherrschung gängiger, vorgegebener Knoten
- kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 25 Meter Schwimmen
 - Auftauchen eines 5-kg-Rings oder eines vergleichbaren Gegenstandes (Wassertiefe zwischen zwei und vier Metern)
 - Befreiungsgriff
 - 25 Meter Abschleppen des Teampartners
 - Anlandbringen in Ein-Helfer-Methode
 - HLW in Ein- und Zwei-Helfer-Methode ohne Notfallausrüstung
- Umgang mit Rettungsmitteln/ -geräten

4.4 Inhalt der Ausbildung

Ein vollständiger Lehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE) zuzüglich der Zeit für die Prüfung. Als Bestandteil der Ausbildung ist Grundschulung Reanimation mit Automatisiertem Externen Defibrillator (AED) mit 4 UE eingerechnet.

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

Folgende Inhalte werden behandelt:

- Einsatzgrundlagen, Sicherheitsaspekte und Dokumentation,
- Team-Arbeit, Teamführung und Einsatztaktik,
- Grundschulung Reanimation mit Notfallausrüstung (Erwachsene, Kind, Säugling) in Zwei- und Mehrhelfer-Methode,

- Grundschulung Reanimation mit AED mit anschließender Zertifizierung,
- Training mit regional verwendeten Rettungsgeräten und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wie zum Beispiel Rettungsboje, Gurtretter, Rettungswurfsack, Rettungsbrett, Spineboard, Sicherungsweste, Neoprenanzug, Tauchergrundausrüstung,
- Rettung, Suche und Erstversorgung beim Ertrinkungsunfall,
- erweiterte Erste Hilfe,
- Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Basis-Notfallnachsorge (BNN) und Psychosozialer Notfallnachsorge(PSNV).

4.5 Prüfung zum Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst

Die Prüfung erfolgt durch den Lehrgangsleiter und/oder einen anderen Ausbilder Rettungsschwimmen oder Wasserretter. Verfügen diese Prüfer nicht über eine entsprechende Lehrberechtigung wird für die notfallmedizinischen Prüfungsteile und die AED-Zertifizierung ein entsprechend qualifizierter sonstiger Ausbilder hinzugezogen.

Die Prüfung besteht aus:

- AED-Zertifizierung in Theorie und Praxis gemäß Vorgaben des Landesverbandes
- kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 25 Meter Anschwimmen mit Rettungsboje/Gurtretter
 - Auftauchen eines 5-kg-Rings oder eines vergleichbaren Gegenstandes (Wassertiefe zwischen zwei und vier Metern)
 - Befreiungsgriff
 - 25 Meter Abschleppen des Teampartners
 - An-Land-Bringen in Zwei-Helfer-Methode
 - Durchführung der HLW mit Notfallausrüstung und AED in Mehrhelfer-Methode
- schriftliche Lernkontrolle im Umfang von 10 Fragen

Die schriftliche Lernerfolgskontrolle gilt als Bestanden, wenn zwei Drittel der gestellten Fragen richtig beantwortet worden sind.

4.5.1 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Teilnehmer von der durchführenden Gliederung eine Teilnahmebescheinigung und/oder einen Eintrag im Dienstbuch und kann damit als

Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

4.5.2 Gültigkeit

Die Ausbildung zum Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst ist unbefristet gültig. Die regelmäßige Wiederholung einzelner Elemente oder des vollständigen Lehrgangs wird empfohlen.

Die Regelungen zur AED-Rezertifizierung richten sich nach den Vorgaben des DRK-Landesverbandes.

5 Lehrgänge Wasserretter und Fließwasserretter

5.1 Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung Wasserretter und Fließwasserretter liegt in der Verantwortung der Landesverbände. Die Ausbildung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Lehrgänge werden auf der zuständigen Verbandsebene ausgeschrieben.

An einem Lehrgang sollen höchstens 12 Personen teilnehmen.

5.2 Anmeldung zu Lehrgängen

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren zuständigen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme auf dem Dienstweg gemeldet.

5.3 Lehrgang Wasserretter

Die Ausbildung Wasserretter wird durch einen Ausbilder Wasserretter geleitet.

5.3.1 Voraussetzungen für die Ausbildung

Bewerber müssen

- das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich und geistig geeignet sein,
- aktive Mitglieder der Wasserwacht sein,
- die Ausbildung zum Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben,
- eine Funkschulung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Landesverbandes erfolgreich abgeschlossen haben,
- die notwendigen Fortbildungen gemäß den Dienstvorschriften der Wasserwacht absolviert haben,
- über eine gültige AED-Rezertifizierung oder HLW-Rezertifizierung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Landesverbandes verfügen.

5.3.2 Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung orientiert sich an aktuellen Leitlinien, Handlungsempfehlungen und Erkenntnissen aus Wasserrettung und Notfallmedizin. Es werden regionale und überregionale Standards für die komplexen Aufgabenbereiche der Wasserwacht gesetzt und trainiert.

Lernziele der Ausbildung zum Wasserretter:

Der Wasserretter

- kennt regionale und überregionale Einsatzgrundlagen, Einsatztaktik und Sicherheitsaspekte im Wasserrettungsdienst und wendet diese an;
- kennt Organisations- und Führungsstrukturen im Wasserrettungsdienst der DRK-Wasserwacht und wendet diese situationsgerecht an;
- kennt Möglichkeiten zur Personenrettung mit dem Motorrettungsboot sowie zur notfallmedizinischen Erstversorgung an Bord und wendet diese an;
- kennt Möglichkeiten zur einfachen Rettung und notfallmedizinischen Erstversorgung bei Tauchunfällen und wendet diese an;
- wendet Wissen und Können zu einfachen und komplexen Einsatzsituationen im regionalen und überregionalen Wasserrettungsdienst situationsgerecht an;
- hat eine Basis-Ausbildung Fließwasserrettung;
- kennt Möglichkeiten zur Erstversorgung in der Notfallmedizin und wendet diese an Prioritäten orientiert an;
- kann bei der erweiterten notfallmedizinischen Versorgung mitarbeiten und wendet Teamarbeit und Teamführung an.

Ein vollständiger Lehrgang Wasserretter ist in vier Module strukturiert und umfasst mindestens 64 Unterrichtseinheiten (UE). Er schließt mit der Prüfung zum Wasserretter.

Der Lehrgang muss von der durchführenden Gliederung innerhalb 365 Tagen (1 Jahr) abgeschlossen werden.

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

Die Inhalte der Module sind Pflichtinhalte und können durch regionale und lokale Inhalte ergänzt werden. Das Modul „Regionales Einsatztraining Wasserwacht“ ist ein Wahlpflichtmodul.

Jedes Modul beginnt mit einem Eingangstest und schließt mit einer theoretischen Lernerfolgskontrolle im Umfang von jeweils 10 Fragen. Die schriftliche Lernkontrolle gilt als Bestanden, wenn zwei Drittel der gestellten Fragen richtig beantwortet worden sind.

Modul I „Basisausbildung Notfallmedizin Wasserwacht“

- Einsatzgrundlagen, Einsatztaktik und Sicherheitsaspekte
- Notfallbilder mit Leitsymptomen
- Grundlagen der Trauma-Erstversorgung
- sonstige Ursachen für Notfälle
- ergänzende Lernfelder: Schnittstelle Landrettungsdienst, Kinder-Notfalltraining Wasserwacht, erweiterte Diagnostik, Rettung und Transport
- Teamarbeit und Teamführung
- Dokumentation, Übergabe, Assistenzmaßnahmen nach regionalen und lokalen Standards

Dieses Modul kann durch andere notfallmedizinische Ausbildungen ersetzt werden, wenn diese den Umfang des Rahmenlehrplans für das Modul I der Wasserwacht gleich- oder höherwertig abbilden. Dies gilt insbesondere für die Sanitätsausbildung des Deutschen Roten Kreuzes.

Ist der Umfang des Rahmenlehrplans durch die anzuerkennende Ausbildung nicht vollumfänglich abgebildet, können die fehlenden Kenntnisse ggf. auch durch Ergänzungsausbildungen erlangt werden.

Modul II „Einsatztraining Wasserwacht“

- Einsatzgrundlagen und Sicherheitsaspekte,
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA),
- Führungs-, Organisations- und Unterstellungsstrukturen in Wasserwacht und Wasserrettungsdienst,
- Rettung, Erstversorgung und Transport mit dem Motorrettungsboot (MRB),
- Rettung und Erstversorgung bei Tauchunfällen,
- Gerätekunde örtliche und überörtliche Ausrüstung,
- spezielle Einsatzsituationen, komplexe Einsatzbilder, dynamische Einsatzbilder,
- Teamarbeit und Teamführung,
- Dokumentation, Übergabe, Zusammenarbeit mit Einheiten des Land- und Wasserrettungsdienstes.

Modul III „Basisausbildung Fließwasserrettung“

- Fließwasserrettung,
- Sicherheitshinweise,
- Schwimmen (aktiv und passiv) im fließenden Gewässer,
- Gerätekunde (Wurfretter, Leinen, Knoten),
- Kontaktrettung.

Modul IV „Regionales Einsatztraining Wasserwacht“

Berücksichtigung örtlicher und überörtlicher Besonderheiten, wie zum Beispiel:

- Einsätze in der SEG,

- spezielles Rettungsmaterial,
- Hochwasser- und Katastrophenschutz-Einsätze,
- Technische Hilfeleistung bei Wasserfahrzeugen,
- Nachteinsätze,
- Zusatzqualifikation Fließwasserrettung,
- Vertiefung medizinischer Inhalte,
- Eisrettung,
- Vertiefung von Inhalten vorangegangener Module.

5.3.3 Prüfung zum Wasserretter

Die Prüfung wird durch die Gliederung durchgeführt, die auch die Ausbildung durchgeführt hat.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erfolgreiche Teilnahme an allen vier Modulen nachweisen kann.

5.3.3.1 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen.

Die Prüfungskommission setzt sich aus drei Ausbildern Wasserretter zusammen. Der Ausbilder, der die Ausbildung Wasserretter geleitet hat, kann Mitglied der Prüfungskommission sein.

Verfügt keiner der Prüfer über eine Lehrberechtigung für die notfallmedizinischen Prüfungsteile ist ein entsprechend qualifizierter sonstiger Ausbilder in die Prüfungskommission aufzunehmen. In diesem Fall kann die Prüfungskommission lediglich mit zwei Ausbildern Wasserretter besetzt werden.

Die Prüfungskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungskommission muss zu dem Prüfungstermin geschlossen anwesend sein.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Prüfung.

5.3.3.2 Durchführung der Prüfung zum Wasserretter

Die Prüfung zum Wasserretter findet unmittelbar im Anschluss an den Lehrgang statt.

Sie umfasst mindestens vier komplexe Fallsimulationen, die im Team absolviert werden müssen. Die Prüfungsinhalte müssen sich gleichmäßig über alle Module erstrecken.

Mindestens eine Fallsimulation muss die Durchführung einer Reanimation mit AED beinhalten.

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

5.3.4 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Teilnehmer von der durchführenden Gliederung eine Teilnahmebescheinigung und/oder einen Eintrag im Dienstbuch und kann damit als **Wasserretter** durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

5.3.5 Gültigkeit

Die Ausbildung zum Wasserretter ist unbefristet gültig. Eine regelmäßige Wiederholung oder Vertiefung einzelner Elemente der Ausbildung wird im Interesse der eigenen Sicherheit und zum Erhalt der Einsatzfähigkeit empfohlen. Ihr Umfang richtet sich nach den Dienstvorschriften der Wasserwacht.

Die Regelungen zur AED-Rezertifizierung richten sich nach den Vorgaben des DRK-Landesverbandes.

5.4 Lehrgang Fließwasserretter

Über die Basisausbildung Fließwasser als Bestandteil der Ausbildung Wasserretter hinaus kann die Zusatzqualifikation Fließwasserrettung erworben werden.

Der Lehrgang Fließwasserretter kann je nach örtlichen Notwendigkeiten auch als Modul IV Bestandteil der Ausbildung Wasserretter sein.

Die Ausbildung wird durch einen Ausbilder Fließwasserretter geleitet.

5.4.1 Voraussetzungen für die Ausbildung

Erfolgt die Zusatzqualifikation nicht im Rahmen der Ausbildung Wasserretter müssen Bewerber

- körperlich und geistig geeignet sein,
- aktive Mitglieder der Wasserwacht sein,
- die Ausbildung Wasserretter erfolgreich abgeschlossen haben,
- die notwendigen Fortbildungen gemäß den Dienstvorschriften der Wasserwacht absolviert haben,
- über eine gültige AED-Rezertifizierung oder HLW-Rezertifizierung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Landesverbandes verfügen.

5.4.2 Inhalt der Ausbildung

Ein vollständiger Lehrgang umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten.

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

Die folgenden Inhalte sind Pflichtinhalte und können durch örtliche und überörtliche Inhalte ergänzt werden.

5.4.2.1 Theoretische Ausbildung

- Konzept Fließwasserrettung,
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA),
- Kommunikation,
- Strömungskunde,
- Regeln der Fließwasserrettung,
- Rettungsmethoden,
- Einsatztaktik Sucheinsatz.

5.4.2.2 Praktische Ausbildung

- Ausrüstungsanwendung,
- Kommunikation,
- Verhalten und Schwimmen im Fließgewässer,
- Anwendung Wurfsack,
- Kontaktrettung,
- Flussüberquerung,
- Seil- und Knotenkunde,
- Flaschenzugsysteme,
- Aufbau und Betrieb von Seilrettungssystemen,
- Vermisstensuche und Wurfsackeinsatz bei Nacht,
- Koordinieren von Fließwasserrettungseinsätzen.

5.4.3 Prüfung zum Fließwasserretter

Die Überprüfung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt fortlaufend während der Ausbildung. Der/die Ausbilder bewertet/bewerten dabei, ob der Teilnehmer die Lerninhalte der verschiedenen Kompetenzfelder in der Praxis anforderungsgerecht umsetzt.

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit, es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent aber mehr als 67 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (je Frage maximal zwei Punkte) durchgeführt werden. Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Abschließend ist zu bewerten, ob der Teilnehmer die Ausbildung erfolgreich absolviert hat und als Fließwasserretter eingesetzt werden kann.

Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Landesverbände können in eigener Zuständigkeit weitere Prüfungsbestandteile festlegen.

5.4.4 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Teilnehmer von der durchführenden Gliederung eine Teilnahmebescheinigung und/oder einen Eintrag im Dienstbuch und kann damit als **Fließwasserretter** durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

5.4.5 Gültigkeit

Die Zusatzqualifikation zum Fließwasserretter ist unbefristet gültig. Eine regelmäßige Wiederholung oder Vertiefung einzelner Elemente der Ausbildung wird im Interesse der eigenen Sicherheit und zum Erhalt der Einsatzfähigkeit empfohlen.

Fortbildungsthemen sind aktuell und anwendungsorientiert zu wählen. Folgende Themen können beispielsweise Inhalte von Fortbildungen sein:

- Rettung aus schwierigem Gelände,
- Kanal- und Wehrrrettung,
- Rettung aus dem Fahrzeug,
- Rettung mit dem Boot,
- Fortbildungen aufgrund regionaler Besonderheiten.

5.5 Anerkennung von Vorleistungen

Soweit nicht bereits in dieser Vorschrift geregelt, können Ausbildungsbestandteile oder Ausbildungen anerkannt werden, sofern die erfolgreiche Teilnahme an gleich- oder höherwertigeren Ausbildungen nachgewiesen wird.

Für die Regelung und Durchführung der Anerkennung sind die Landesverbände verantwortlich.

6 Lehrgänge Ausbilder

Die Ausbildung der Ausbilder Rettungsschwimmen wird entsprechend der Regelungen der APV Rettungsschwimmen der Wasserwacht durchgeführt. Sie ist daher nicht Bestandteil der Regelungen dieser Vorschrift.

6.1 Durchführung der Ausbildung

Die Lehrgänge Ausbilder Wasserretter und Ausbilder Fließwasserretter unterliegen der Aufsicht des jeweiligen Landesausbilders.

Die Ausbildung kann auf Bezirks- oder Landesverbandsebene erfolgen.

Lehrgänge werden auf der zuständigen Verbandsebene ausgeschrieben.

An einem Lehrgang sollen höchstens 12 Personen teilnehmen.

6.2 Anmeldung zu Lehrgängen

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren zuständigen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme auf dem Dienstweg gemeldet.

6.3 Lehrgang Ausbilder Wasserretter

Die Ausbildung wird durch den Landes- bzw. Bezirksausbilder oder durch einen von diesem benannten und geeigneten Ausbilder Wasserretter geleitet.

6.3.1 Voraussetzungen für die Ausbildung

Bewerber müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- aktive Mitglieder der Wasserwacht sein,
- regelmäßig am Einsatzdienst der Wasserwacht teilnehmen,
- die Ausbildung zum Wasserretter erfolgreich abgeschlossen haben,
- die notwendigen Fortbildungen gemäß den Dienstvorschriften der Wasserwacht absolviert haben,
- über eine gültige AED-Rezertifizierung oder HLW-Rezertifizierung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Landesverbandes verfügen,
- bei je einem Lehrgang Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst und Lehrgang Wasserretter unter methodisch-didaktischer Anleitung eines geeigneten Ausbilders Wasserretter hospitiert haben,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder einer gleichwertigen Qualifikation nachweisen.

6.3.2 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

Inhalte der Ausbildung sind:

- Ausbildungsunterlagen,
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung,
- gesetzliche Vorgaben, Regelwerke der Wasserwacht, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
- Methodik/ Didaktik,
- anwendungsorientierte Vermittlung von
 - Wasserrettungsdienst in der Wasserwacht – Strukturen, Führung, Organisation,
 - Leitlinien, Entwicklungen und Perspektiven in Wasserrettung, Fließwasserrettung und relevanter Notfallmedizin,
 - Training von Wasserrettung und Erstversorgung sowie der Reanimation mit AED.

Teil der Ausbildung ist auch die aktive Mitwirkung in der Planung, Durchführung und Leitung von jeweils einem vollständigen Lehrgang Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst und einem vollständigen Lehrgang Wasserretter unter Anleitung, Beobachtung und Bewertung eines geeigneten Ausbilders Wasserretter.

6.3.3 Prüfung zum Ausbilder Wasserretter

Die Prüfung wird durch die Gliederung durchgeführt, die auch die Ausbildung durchgeführt hat.

6.3.3.1 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen.

Die Prüfungskommission für den Ausbilder Wasserretter setzt sich aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern zusammen, die Ausbilder Wasserretter sein müssen.

Der Landesausbilder Wasserretter führt den Vorsitz in einer Prüfungskommission. Er kann sich im Verhinderungsfall durch einen geeigneten Ausbilder Wasserretter vertreten lassen. Der Ausbilder, der die Ausbildung Wasserretter geleitet hat, kann Mitglied der Prüfungskommission sein.

Verfügt keiner der Prüfer über eine Lehrberechtigung für die notfallmedizinischen Prüfungsteile ist ein entsprechend qualifizierter sonstiger Ausbilder in die Prüfungskommission aufzunehmen. In diesem Fall kann die Prüfungskommission lediglich mit zwei Ausbildern Wasserretter besetzt werden.

Die Prüfungskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungskommission muss zu dem Prüfungstermin geschlossen anwesend sein.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Prüfung.

6.3.3.2 Durchführung der Prüfung zum Ausbilder Wasserretter

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit, es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent aber mehr als 67 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (je Frage maximal zwei Punkte) durchgeführt werden. Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Der praktische Teil umfasst die Durchführung einer Prüfung zum Wasserretter. Dies kann im Rahmen der Prüfung des Lehrganges Wasserretter erfolgen, bei dem der Teilnehmer im Rahmen seiner Ausbildung zum Ausbilder Wasserretter mitwirkt.

Geprüft werden folgende Inhalte:

- Erreichen von Ausbildungszielen mit dem Wasserretter-Lehrgang
- korrekte und transparente Durchführung der Prüfung des Wasserretter Lehrgangs
- Bearbeitung einer komplexen Fallsimulation aus der praktischen Prüfung (der Anwärter demonstriert und erläutert die Lösung der Fallsimulation; die betreffende Fallsimulation wird vom Instruktor Wasserretter ausgewählt)

6.3.3.3 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling den Lehrschein Wasserretter der Wasserwacht und kann damit als

Ausbilder Wasserretter

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

6.4 Lehrgang Ausbilder Fließwasserretter

Die Ausbildung wird durch den Landes- bzw. Bezirksausbilder Fließwasserretter oder durch einen von diesem benannten und geeigneten Ausbilder Fließwasserretter geleitet.

6.4.1 Voraussetzungen für die Ausbildung

Bewerber müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- aktive Mitglieder der Wasserwacht sein,
- regelmäßig am Einsatzdienst der Wasserwacht teilnehmen,
- die Ausbildung zum Wasserretter erfolgreich abgeschlossen haben,
- die Ausbildungen zum Fließwasserretter erfolgreich abgeschlossen haben,
- die notwendigen Fortbildungen gemäß den Dienstvorschriften der Wasserwacht absolviert haben,
- über eine gültige AED-Rezertifizierung oder HLW-Rezertifizierung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Landesverbandes verfügen,
- bei einem Lehrgang Fließwasserretter unter methodisch-didaktischer Anleitung eines geeigneten Ausbilders Fließwasserretter hospitiert haben,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder einer gleichwertigen Qualifikation nachweisen.
- einen gültigen Lehrschein Wasserretter der Wasserwacht vorweisen.

6.4.2 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan

Inhalte der Ausbildung sind:

- Ausbildungsunterlagen,
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung,
- gesetzliche Vorgaben, Regelwerke der Wasserwacht, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
- anwendungsorientierte Vermittlung der methodischen und didaktischen Vermittlung der Inhalte der Ausbildung Fließwasser.

Teil der Ausbildung ist auch die aktive Mitwirkung in der Planung, Durchführung und Leitung von einem vollständigen Lehrgang Fließwasserretter unter Anleitung, Beobachtung und Bewertung eines geeigneten Ausbilders Wasserretter.

6.4.3 Prüfung zum Ausbilder Fließwasserretter

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt fortlaufend während der Ausbildung. Der/die Ausbilder bewertet/bewerten dabei, ob der Teilnehmer die Lerninhalte der verschiedenen Kompetenzfelder in der Praxis anforderungsgerecht umsetzt.

Abschließend ist zu bewerten, ob der Teilnehmer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und als Ausbilder Fließwasserretter eingesetzt werden kann.

Die Prüfung wird durch die Gliederung durchgeführt, die auch die Ausbildung durchgeführt hat.

Die schriftliche Prüfung zum Ausbilder Fließwasserretter findet unmittelbar im Anschluss an den Lehrgang statt.

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit, es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent aber mehr als 67 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (je Frage maximal zwei Punkte) durchgeführt werden. Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Die Landesverbände können in eigener Zuständigkeit weitere Prüfungsbestandteile festlegen.

6.4.3.1 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling den Lehrschein Fließwasserretter der Wasserwacht und kann damit als

Ausbilder Fließwasserretter
durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

6.5 Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die durchführenden Gliederungen sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

6.6 Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheins Fließwasserretter

Die durchführende Gliederung stellt den Lehrschein aus und registriert ihn.

Ein Lehrschein Wasserretter und/oder Lehrschein Fließwasserretter der Wasserwacht hat eine Gültigkeit für das Kalenderjahr seiner Ausstellung und die folgenden 3 Kalenderjahre.

Die Gültigkeit eines Lehrscheines kann unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- aktive Mitgliedschaft des Inhabers in der DRK- Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst und Wasserrettungsdienst,
- Fortbildungsnachweis gemäß Dienstvorschriften der Wasserwacht,
- gültige AED-Rezertifizierung oder HLW-Rezertifizierung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Landesverbandes verfügen regelmäßige Ausbildertätigkeit,
- Teilnahme an mindestens einer Fortbildung für Ausbilder aus dem Ausbildungsbereich Wasserretter innerhalb von drei Jahren.

Eine Verlängerung der Gültigkeit eines Lehrscheines wird durch die jeweilige Gliederung bei der zuständigen Stelle der Wasserwacht beantragt. Dem Antrag auf Verlängerung ist stattzugeben, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Verlängerung erfolgt jeweils für das laufende Kalenderjahr und die folgenden 3 Kalenderjahre. Die Gültigkeit eines Lehrscheines darf grundsätzlich nicht verlängert werden, wenn sie länger als 1 Jahr verfallen ist.

Für Landes- und Bezirksausbilder gilt der Lehrschein für die Dauer ihrer Berufung.

6.7 Anerkennung von Vorleistungen

Personen, die Ausbilder Wasserretter und/oder Ausbilder Fließwasserretter der Wasserwacht werden wollen und bereits eine Lehrberechtigung einer anderen Organisation oder eine andere Lehrberechtigung der Wasserwacht oder des Deutschen Roten Kreuzes besitzen, können Teile der Ausbildung und Prüfung anerkannt werden.

Der jeweilige Landes-/ Bezirksausbilder kann hierzu praktischen und didaktisch-methodischen Fertigkeiten überprüfen.

Der Landesausbilder entscheidet über die vollständige oder teilweise Anerkennung von außerhalb der Wasserwacht erworbenen Lehrberechtigungen.

7 Gültigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmer Wasserrettungsdienst, Wasserretter, Fließwasserretter

Die APV RSWRD /WR / FWR ist für alle Landesverbände verbindlich. Ergänzende Vorschriften insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Ausbildung durch die Landesverbände sind möglich. Diese Ergänzungen dürfen jedoch den Bestimmungen dieser Vorschrift sowie bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

8 Anhang

Anhang 1: Quellen / rechtliche Grundlagen

Keine

Anhang 2: Durchführungsrichtlinien / -empfehlungen

Anhang 2.1: Schaubild Ausbildungsverlauf im Bereich der APV WR



Anhang 3: Muster Bescheinigungen / Zertifikate

keine

Anhang 4: Empfehlung zur einheitlichen Registrierung der Ausbildungsnachweise und Lehrscheine

Zur einheitlichen Nummerierung und Registrierung der Ausbildungen und Lehrscheine der Wasserwacht wird die folgende Nomenklatur empfohlen:

1. Ausbildungsnachweis Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst

Landesverband	Kreisverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	01-	17	-001	RSWRD
Beispiel: ML 01-17-001 RSWRD				

2. Ausbildungsnachweis Wasserretter und Fließwasserretter

Wasserretter				
Landesverband	Kreisverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	01-	17	-001	WR
Beispiel: ML 01-17-001 WR				

Fließwasserretter				
Landesverband	Kreisverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	01-	17	-001	FWR
Beispiel: ML 01-17-001 FWR				

3. Lehrscheine

Lehrschein Wasserretter			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	17	-001	LSWR
Beispiel: ML 17-001 LSWR			

Lehrschein Fließwasserretter			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	17	-001	LSFWR
Beispiel: ML 17-001 LSFWR			

Anmerkung:
Landesverband „ML“ steht hier für „Musterland“.